

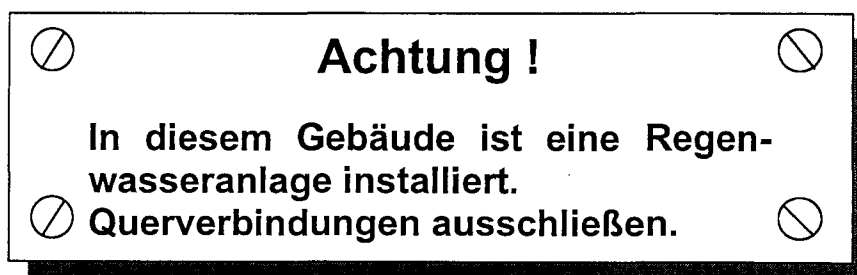
Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Laber-Naab

Merkblatt für den Bauherrn

Um eine reibungslose Abnahme der Regenwassernutzungsanlage zu gewährleisten, sollten folgende Installationshinweise unbedingt beachtet werden:

1. Einrichtungs-, Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am gesamten Leitungssystem der Regenwassernutzungsanlage sind von einem eingetragenen Fachbetrieb auszuführen.
2. Nur relativ unverschmutztes Regenwasser z.B. von Hausdächern, Terrassen, Balkonen etc., gilt als geeignet.
3. Jeder Abnehmer von Trinkwasser hat vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Regenwassernutzungsanlage) dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen gem. § 3 (2) AVBWasserV und Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.1995.
4. Um späteren Reparaturen, u. U. auch an anderen Versorgungsleitungen (Elektro, Gas, Trinkwasser etc.) zu erleichtern, sollten sämtliche in Verbindung mit der Regenwasseranlage erdverlegten Leitungen eingemessen und in einer Skizze festgehalten werden.
5. Die Benutzung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen regelt der Zweckverband durch Satzung (Wasserabgabesatzung; WAS).
Danach sind die Anschlussberechtigten in der Regel auch verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Ausgenommen von diesem Benutzungszwang ist nur gesammeltes Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet wird (§ 5 Abs. 2 WAS). Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann man jedoch unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag über (ganz / teilweise) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang muss vom Bauherrn schriftlich beim Zweckverband gestellt werden,.
6. Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Nichttrinkwasseranlagen ist nicht zulässig (DIN 1988 Teil 4/3.2.1).

Im Wasseranschlussraum ist deshalb folgendes Schild anzubringen:



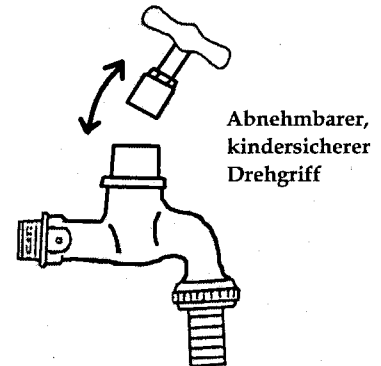
7. Sämtliche Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sind mit den Worten „**Kein Trinkwasser**“ schriftlich oder bildlich (Verbotszeichen) zu kennzeichnen (DIN 1988 Teil 2/3.3.2).

**Kein
Trinkwasser**

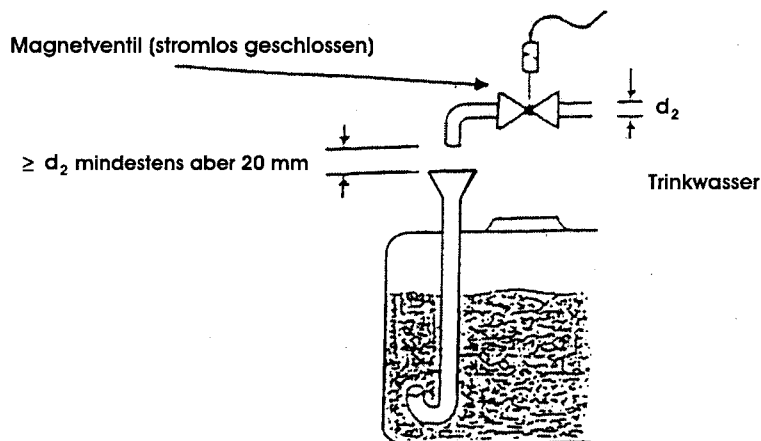


← Farbe ROT!

8. Sämtliche Entnahmestellen für Nichttrinkwasser sollten in einer für Kleinkinder unerreichbaren Höhe angebracht werden (~ 1,10 m). Zusätzlich sind die Zapfstellen durch einen abnehmbaren Drehgriff (Kindersicherung) zu sichern.



9. Die Nachspeisung der Zisterne mit Trinkwasser kann über einen freien Auslauf gemäß DIN 1988 Teil 4/4.2.1 erfolgen. Es sind nur Sicherungseinrichtungen, deren Eignung nachgewiesen ist (z.B. durch ein DIN-DVGW – oder DVGW-Prüfzeichen), zu verwenden.



10. Die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Trinkwasserleitung / Nichttrinkwasserleitung (Zisterne)) sind, soweit diese nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen (DIN 1988 Teil 4/3.2.3 sowie TrinkWV § 17 (1)).

Hierbei sollen freiliegende Trinkwasserleitungen blau und die entsprechenden Nichttrinkwasserleitungen (Zisternenleitungen) grün gekennzeichnet werden.

11. Ein Überlauf der Zisterne muss vorhanden sein. Dabei kann das überschüssige Regenwasser entweder
- a) versichert (dieser Möglichkeit ist, wann immer möglich, der Vorzug zu geben!)
 - b) in ein Gewässer eingeleitet
 - c) in kommunale Entwässerungsleitungen eingeleitet
- werden.

Im Fall a) oder b) muss hinsichtlich einer u. U. notwendigen wasserrechtlichen Gestattung unbedingt mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde (i.a. Kreisverwaltungsbehörde / LRA) Verbindung aufgenommen werden.

12. Allgemeine Hinweise zur Erfüllung der DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke):
Der Überlauf muss so dimensioniert werden, dass er auch bei mehreren Zulaufrohren hydraulisch leistungsfähig bleibt. Der Überlauf muss von der Querschnittsfläche her mindestens die nächst größere Dimension als die genannten Zulaufleitungen haben.
(Bsp.: Bei zwei Zuleitungen DN 100 muss das Überlaufrohr mindestens DN 150 betragen).

Außerdem muss der Überlauf (bei Anschluss an örtliche Kanalisation) höhenmäßig über der Rückstauenebene liegen (entspricht i. a. der Straßenoberkante), welche im Einzelfall beim zuständigen Bauamt zu erfragen ist.

Wird der Überlauf in die örtliche Kanalisation geleitet, sollte aus hygienischen Gründen (Ratten, rückstauendes Abwasser etc.) ein Geruchsverschluss (Siphon) eingebaut werden.

13. Beachten Sie bitte die Merkblätter des Landesamtes für Wasserwirtschaft sowie TWIN 5 10/91 des DVGW.